



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Straß im Attergau vom 10.12.2022, mit der eine

Abfallgebührenordnung

für die Gemeinde Straß im Attergau erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 133/2022 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

Diese Abfallgebühr umfasst einen Kostenbeitrag zu den jährlichen Gesamtkosten, welche die Gemeinde Straß im Attergau für das Abfallentsorgungssystem zu entrichten hat, wie beispielsweise Kosten des Abfallwirtschaftsbeitrages, Kosten für die Entsorgung der sperrigen Abfälle, Kosten für die Abfuhr und Entsorgung der Biotonne oder Kosten der Grün- und Strauchschnittentsorgung und Verarbeitung. Die Abfallgebühr wird sowohl von Haushalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten, welche ihre Hausabfälle über die Gemeinde abrechnen, eingehoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt pro Entleerung

a)	je abgeführte Abfalltonne	mit 60 Liter Inhalt	€ 10,67
		mit 90 Liter Inhalt	€ 16,05
		mit 120 Liter Inhalt	€ 21,39
		mit 240 Liter Inhalt	€ 42,78
b)	jährl. Grundgebühr Container zusätz. pro entleerten Container	mit 1100 Liter Inhalt	€ 96,38
			€ 112,35
c)	je zusätzlich abgeführten Abfallsack mit 60 Liter Inhalt		€ 14,50



§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Thomas Mayrnorer

